

GESELLSCHAFT FÜR INDO-ASIATISCHE KUNST BERLIN e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für indo-asiatische Kunst Berlin e.V.“ Er hat seinen Sitz am Museum für Indische Kunst, Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52, 55 ff. AO.

§ 2 Zweck, Ziele, Tätigkeiten

Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Vertiefung und Förderung der Kenntnis und des Verständnisses indo-asiatischer Kunst. Diese umfasst nach traditionellem Verständnis die Kunst Südasiens, Zentralasiens und Südostasiens. Der Verein will dazu beitragen, eurozentrisches Denken in der Kunst zu überwinden und der indo-asiatischen Kunst in den Institutionen der Wissenschaft und der Kunst und im Bewusstsein der Öffentlichkeit den ihr gebührenden Rang zu sichern.

Seine Ziele sucht der Verein in gemeinsamer Arbeit mit allen Interessierten zu erreichen. Zu seinen Tätigkeiten gehören, je nach Gegebenheit, die Veranstaltung von Vorträgen und Ausstellungen, Beratung, Besichtigung von Sammlungen, Besprechungen von Kunstwerken und von Kunstliteratur, Erwerb von Gegenständen der indo-asiatischen Kunst, die er dem Museum für Indische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin, als Dauerleihgaben zur Verfügung stellt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die dem Vorstand, der über die Annahme beschließt, für geeignet gehalten wird und die sich verpflichtet, den Jahresbeitrag bzw. die einmalige Förderspende zu zahlen.

Alle Mitglieder, die die Verpflichtung gegenüber dem Verein erfüllt haben, haben das Recht, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen, die Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich oder zu günstigeren Bedingungen zu besuchen, die Hilfe des Vereins auf dessen Arbeitsgebiet in Anspruch zu nehmen, die Veröffentlichungen des Vereins umsonst oder zu ermäßigtem Preis zu beziehen, sowie von sonstigen Vergünstigungen Gebrauch zu machen, die von dem Verein für seine Mitglieder erwirkt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung. Der Austritt ist spätestens am 1. Dezember mit Wirkung für das folgende Jahr schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu zahlen.

Mitglieder können vom Vorstand gestrichen werden, wenn sie trotz rechtzeitiger Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit ihrer Zahlung mehr als zwölf Monate im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten die Arbeit oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Die Streichung wegen Schädigung bedarf bei Einspruch des Betroffenen der Bestätigung durch eine Hauptversammlung. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Nachricht von der Streichung einzulegen, die Hauptversammlung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu berufen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und Spenden

Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Ordentliche Mitglieder leisten als natürliche Personen einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro; sofern sie außerhalb Berlins wohnen, zahlen sie einen solchen von 75,00 Euro. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende beträgt der Jahresbeitrag bis zum Abschluss des 28. Lebensjahres 20,00 Euro. Juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag von 200,00 Euro.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf den Jahresbeitrag ganz oder teilweise verzichten.

Fördernde Mitglieder leisten eine einmalige Spende von 5000,00 Euro. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag in einer Hauptversammlung mit mindestens $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die jährlichen Zahlungen sind jeweils im Voraus bis zum 1. April zu leisten. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. April, ist der Beitrag innerhalb von drei Monaten zu entrichten.

§ 5 Vereinsvermögen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Diese Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museum für indische Kunst, Berlin, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgewehr eingezahlter Kapitalanteile oder geleisteter Sacheinlagen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Vereinsmitgliedern. Die Direktorin/der Direktor des Museums für Indische Kunst, Berlin, gehört ihm qua Amt an. Sie/Er kann sich im Verhinderungsfall von dem/der geschäftsplanmäßigen Vertreter/in vertreten lassen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand hat eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer/in und eine(n) Schatzmeister/in. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer/innen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen und Verfügungen bedarf es deren Zusammenwirken.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Versammlungen dienen den wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben des Vereins. Sie sind möglichst mit einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen. Gäste haben Zutritt.

Die Hauptversammlung dient den internen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu berufen. Gäste haben keinen Zutritt, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen wird. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten Monate jedes Jahres statt.

Die Hauptversammlung prüft die Jahresabrechnung und erteilt Entlastung. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes. Über ihren Verlauf wird ein Protokoll gefertigt, das Hergang und Beschlüsse der Versammlung wiedergibt. Es ist von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in Angelegenheiten, für die es besonderen Sachverstand bedarf, kann der Vorstand ein Kuratorium berufen und aus dessen Mitgliedern einen Kuratoriumsvorsitzenden benennen. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Persönlichkeiten, vorwiegend aus Mitgliedern und Förderern der Gesellschaft. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich.

Die Beratungen des Kuratoriums finden auf Einladung des Vorstandes statt, der an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen kann.

Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Abstimmung und Anträge

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist in Personalfragen schriftlich und geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die Sach- oder Verfahrensfragen betreffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei unentschiedenen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vorher dem/der Schriftführer/in schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.

Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Geschäftsordnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung der Beitrags- und Spendenhöhe genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung und Verschmelzung des Vereins oder Absetzung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur von mehr als der Hälfte der Gesamt-mitgliederzahl beschlossen werden.